



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31
2603 Felixdorf
Tel 02628/63711-0 Fax 33
gemeinde@felixdorf.gv.at
www.felixdorf.gv.at

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.9.2016

im großen Sitzungssaal des Gemeindeamtes von Felixdorf

Beginn der Sitzung 19.00 Uhr

Ende der Sitzung 20.25 Uhr

Tagesordnung:

1. Protokoll der GR-Sitzung vom 23.6.2016
2. Einläufe und Berichte
3. Prüfungsausschuss
4. Erhöhung Müllgebühren ab 1.10.2016
5. Neue Wasserabgabenverordnung + Erhöhung des Wasserpreises ab 1.10.2016
6. Pachtvertrag Badgasthaus
7. Ortspolizeiliche Umweltschutzverordnung
8. Beleuchtungsanlage P&R
9. Podstatny Auflösung Pachtvertrag – neuer Pachtvertrag
10. Änderung Flächenwidmung 2016
11. Aufhebung der Bausperre vom 25.4.2007

NICHT ÖFFENTLICH:

12. Wohnungsangelegenheiten
13. Personalangelegenheiten

Vorsitz: Bgm. Walter Kahrer

Anwesend: Vbgm. Ing. Straub
GGR DI Dr. Gerhard Pramhas
GGR Ilse Horejs
GGR Hedwig Divos
GGR Ing. Gernot Lauermann
GGR Ing. Alexander Smuk
GGR Manfred Hartberger
GR Dietmar Wötzl

GR Ernst Kratochwill
GR Roman Kahrer
GR Andreas Hueber MSc
GR Nesrin Ökten
GR Andreas Jagschitz
GR Karin Kunz
GR Günther Kubista
GR Herbert Richter BA MA
GR Ing. Markus Achleitner
GR Christian F. Kunz
GR Lukas Hartberger
GR Erwin Plam
GR Veronika Böhmer

Entschuldigt: GR Marina Ginner
GR Martin Hausmann
GR Christian Reisner

Schriftführerin: Eva Pirringer

Bgm. Walter Kahrer stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Bgm. Kahrer gibt bekannt, dass der Prüfungsausschuss nicht tagte und daher der Punkt 3 von der Tagesordnung gestrichen wird.

Ebenfalls von der Tagesordnung gestrichen wird der Punkt 9 „Podstatny Auflösung Pachtvertrag – neuer Pachtvertrag“, da erst heute das Letztgespräch mit Herrn Podstatny geführt werden konnte und der Entwurf des Pachtvertrages einer nochmaligen Überarbeitung bedarf.

Von der Sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion wurde vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Bgm. Kahrer verliest den Dringlichkeitsantrag „Löschungen vom Wiederkaufsrecht“ (**Beilage 1**). Die Löschungen des Wiederkaufsrechts werden dringend benötigt. Die Unterlagen dazu sind jedoch erst nach der Vorstandssitzung am 24.8.2016 eingelangt.

Antrag: Bgm. Kahrer stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und unter Punkt 9 zu reihen.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.6.2016

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugesandt.

GGR Ing. Smuk hat beanstandet, das Protokoll verspätet erhalten zu haben und dass im Protokoll zweimal auf eine Beilage 2 verwiesen wurde. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.6.2016 wurde jedoch nachweislich am 7.7.2016 um 8.01 Uhr per Mail an GGR Ing. Smuk versandt. Beim Tagesordnungspunkt 5 wurde irrtümlich die Beilage 2 angeführt. Das Protokoll wurde nachträglich dahingehend korrigiert.

Da kein weiterer Einwand besteht, gilt es in der vorliegenden Form als genehmigt.

2. Einläufe und Berichte

Der Österreichische Gemeindebund gibt Informationen zur Verschiebung der Bundespräsidenten Stichwahl bekannt.

Von der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt wurden mit Schreiben vom 13.9.2016 aufgrund der Verschiebung des Wahltermines zur Bundespräsidenten-Stichwahl (voraussichtlich auf den 4.12.2016) die geplanten Schulungen abgesagt.

Mag. Wolfgang Sobotka, Bundesminister für Inneres, bedankt sich in einem Brief bei den Beisitzern und Vertrauenspersonen für deren Engagement für die Demokratie und deren Bereitschaft bei der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl erneut in einer Wahlbehörde ehrenamtlich mitzuarbeiten.

Zum Zeitpunkt der Einsichtnahme von GGR Ing. Smuk und GGR Hartberger in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung befand sich folgendes Schriftstück aus Versehen nicht in der Mappe:

Mit Schreiben vom 29.7.2016 übermittelte die BVA den Prüfbericht der Einschau vom Juli 2016. Dabei wurde festgestellt, dass Versicherungsbeiträge in der Höhe von € 254,91 nachzuzahlen sind.

Die Angehörigen der Verstorbenen Maria Fürtig, Helene Suttner, Ludwig Horejs, Johanna Posch, Alfred Borek und Hildegard Zach haben sich für die Kondolenzschreiben der Marktgemeinde Felixdorf bedankt.

Bgm. Kahrer informiert, dass er als Geschäftsführer der Liegenschaftsverwertung Felixdorf GmbH die Fa. Paulischin aus Tribuswinkel mit der Biotopsanierung beauftragt hat.

Folgende Firmen haben Angebote vorgelegt:

- | | | |
|---------------------------------|---|---------------|
| • AMW-Saugbagger, Wien | € | ca. 41.000,-- |
| • Michael Berl, Laxenburg | € | 41.200,-- |
| • Paulischin GmbH, Tribuswinkel | € | ca. 38.550,-- |

Die Preise verstehen sich exkl. 20 % MwSt. und beinhalten die Entsorgungs- und Transportkosten.

Die Arbeiten sollen noch heuer, Mitte/Ende Oktober, durchgeführt werden.

Von der NUA-Umweltanalytik GmbH liegen folgende Berichte vor:

- Inspektionsbericht über eine Trinkwasseruntersuchung am 23. Mai 2016
Die Anlage hinterlässt in hygienischer Hinsicht einen gut gewarteten Eindruck. Aufgrund der vorliegenden Befunde entsprach das Wasser im Rahmen des durchgeführten Untersuchungsumfanges den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften und ist zur Verwendung als Trinkwasser geeignet. In den bakteriologischen Untersuchungen konnten in allen untersuchten Proben in den eingesetzten Probemengen von 100 ml weder coliforme Bakterien, Escherichia coli noch Enterokokken nachgewiesen werden.
- Prüfbericht über eine bakt. Trinkwasseruntersuchung des Wassers des Bohrbrunnens 6 am 8. Juni 2016
Bei der durchgeführten Inspektion des Bohrbrunnens 6 hinterlässt dieser einen gut gewarteten Eindruck. In den bakteriologischen Untersuchungen konnten in den eingesetzten Probemengen von 100 ml weder coliforme Bakterien, Escherichia coli noch Enterokokken nachgewiesen werden.

Die Gutachten liegen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Zum Zwecke der Errichtung einer Verkehrsanlage auf dem Grundstück Nr. 283/2 (Badnerstraße Ecke Mayrgasse) hat die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt unter Vorschreibung einer Ersatzaufforstung mit Bescheid vom 5.5.2011 die Rodung bewilligt. Am 22.6.2016 wurde nun die Ersatzaufforstungsfläche vom forstfachlichen Amtssachverständigen überprüft und festgestellt, dass die gesetzten Pflanzen ausreichend vorhanden sind und sich über 3 Wachstumsperioden sehr gut entwickelt haben. Die Auflagen des Rodungsbescheides wurden somit erfüllt.

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit präsentiert eine kostenlose mehrsprachige Verkehrssicherheits-App, mit der erstmalig Verkehrsteilnehmer über die Regeln im österreichischen Straßenverkehr informiert werden können.

LH-Stv. Mag. Karin Renner teilt schriftlich mit, dass das Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds in der Sitzung am 6.7.2016 folgende Vorhaben für Felixdorf bewilligt hat:

- VS-Instandsetzung und Einrichtung, Arbeiten 2015, eine Beihilfe von € 4.000,--
- NMS EDV-Anlagen, Ankauf 2015, eine Beihilfe von € 1.300,--
- NMS Instandsetzung und Einrichtung, Arbeiten 2015, eine Beihilfe von € 4.200,--
- VS EDV-Anlagen, Ankauf 2015, eine Beihilfe von € 5.300,--

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, informiert mit Schreiben vom 13.7.2016, dass der beantragten Verlängerung der Bauvollendungsfrist um 3 Jahre

für einen Wasserleitungsstrang in der Stampfgasse (bewilligt mit Bescheid des LH von NÖ vom 30.9.2014, WA1-W-43.362/1) stattgegeben wird.

Da die Schwarzföhren in Niederösterreich besonders stark an Schädlingsbefall leiden, erhielt die Marktgemeinde Felixdorf von der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt den Auftrag, bis spätestens 30.6.2016 gefährdete Bäume zu fällen, um gesunde Pflanzen vor Schädlingen zu schützen. Die Arbeiten wurden rechtzeitig ausgeführt. Durch die Schlägerarbeiten und den Abtransport mit Seilwinden war es unvermeidbar, dass Schneisen im Wald entstanden.

In der Gemeinderatssitzung am 23.6.2016 wurde seitens der Volkspartei Felixdorf eine entsprechende Ersatzaufforstung für die entfernten Bäume sowie in den Rodungsschneisen gefordert. Vbgm. Ing. Straub vertrat jedoch den Standpunkt, dass eine Neuaufforstung nicht notwendig ist, da sich der Jungwald eigenkräftig entwickeln und anwachsen kann.

Man kam überein, einen Sachverständigen zu Rate zu ziehen.

Wie in der Gemeinderatssitzung am 23.6.2016 vereinbart, hat GR Karin Kunz, Vorsitzende des Ausschusses 4 (Umwelt, öffentliche Ordnung, Sicherheit, Friedhof, Grünanlagen, Abfallwirtschaft) zwecks Begutachtung der derzeitigen Situation des Waldes zu einer Begehung entlang der Waldzeile am 6. Juli 2016 eingeladen. Ebenfalls eingeladen wurden Herr Gustav Schranz als Obmann des Auvereines, Herr DI Helmut Wagner, Fachgebietsleiter Forstwesen der BH Wiener Neustadt und Herr Ing. Rainer Hinterleitner, Bezirksförster. DI Wagner stellte bei der Begehung fest, dass der Auwald auf den gerodeten Flächen bereits sichtbar nachwächst und daher keine Nachpflanzung erforderlich ist. Die bei den Schlägerungsarbeiten entstandene Schneise soll mit einem Holzzaun geschlossen werden, um einen natürlichen Nachwuchs zu ermöglichen. Als Vergleich zum natürlichen Nachwuchs sollen 3 Heister gesetzt werden. Im Abstand von 1 Jahr, 2 und 5 Jahren soll diese Vergleichspflanzung mit Fotos dokumentiert werden.

Das Amt der NÖ Landesregierung teilt mit Schreiben vom 18.7.2016 mit, dass die Volksanwaltschaft den Bericht zur Prüfungstätigkeit der NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung im Zeitraum 2014 – 2015 dem NÖ Landtag vorgelegt hat. In diesem Bericht wird ein Beschwerdefall angeführt, der die Marktgemeinde Felixdorf betrifft. Unter der Zahl 3.9.4 wird eine „Unzulängliche Miteinbeziehung der Bürger bei der Standortwahl für einen Handymast“ angeführt.

Dazu bemerkt Bgm. Kahrer, dass die Standorte bei einer Informationsveranstaltung am 13.9.2013 diskutiert wurden. Der letztendlich gewählte Standort wurde mit dem Vereinsvorstand des Auvereines abgestimmt. Eine neuerliche Informationsveranstaltung dahingehend fand nicht mehr statt.

Das Amt der NÖ Landesregierung teilt mit Schreiben vom 22.7.2016 mit, dass aufgrund des Ansuchens der Marktgemeinde Felixdorf für die im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“ im 1. Halbjahr 2016 erbrachten Zustelldienste eine Landesförderung von € 3.694,36 zuerkannt wurde.

Das Amt der NÖ Landesregierung informiert mit Schreiben vom 1.8.2016, dass das Bundesministerium für Finanzen der Marktgemeinde Felixdorf im Jahr 2016 einen Betrag von € 141.604,-- zur Stärkung der Finanzkraft zur Verfügung stellt.

Das Amt für Rüstung und Wehrtechnik gibt mit Schreiben vom 10.8.2016 bekannt, dass die Verbindungsstraße zwischen den Landesstraßen L 159 (Großmittlerstraße) und L 158 (Blumauerstraße) entlang des Wiener Neustädter Kanals (Straßenschild „Lenkstraße“) in Zukunft mit Schranken für Übungen gesperrt wird. Diese Absperrung besteht auch in der Dunkelheit. Die Straße ist zusätzlich dauernd mit allgemeinem Fahrverbot als Privatstraße des BMLVS gesperrt.

Aufgrund der geplanten Bebauung (Errichtung von Reihenhäusern, Doppelhäusern und einer Wohnhausanlage) des Areals der ehemaligen Linz-Textil ist ein entsprechender Hochwasserschutz erforderlich. Dahingehend erteilt die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt der Liegenschaftsverwertung Felixdorf GmbH mit Bescheid vom 17.8.2016 die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer rechtsufrig und parallel der Piesting gelegenen ca. 175 m langen Hochwasserschutzmauer auf den Grundstücken Nr. 72/3 und 72/7 mit gleichzeitiger Herstellung einer Kompensation in Form einer ca. 165 m langen und im Durchschnitt 8 m breiten Flutmulde auf den Grundstücken Nr. 72/7 und 1047.

Das grenznahe Atomkraftwerk Dukovany soll weiter ausgebaut werden. Im Rahmen der europäischen Umweltverträglichkeitsprüfung können Stellungnahmen gegen die Erweiterung abgegeben werden. Bis zum 23.9.2016 können noch Unterschriften gesammelt werden.

GR Karin Kunz legt Bgm. Kahrer eine Musterstellungnahme des Landes NÖ vor, um den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit zu geben, gegen den Ausbau des Atomkraftwerkes Dukovany zu unterschreiben. Bgm. Kahrer lässt die Unterschriftenliste durchgeben.

Bgm. Kahrer spricht den Presstext „Gemeinde Felixdorf soll exekutiert werden“ in der Ausgabe 37/2016 der NÖN an und stellt klar, dass die Gemeinde ihren gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen jederzeit nachkommt und daher sicher nicht exekutiert wird.

Das Zweiturteil im Rechtsstreit zwischen Frau Mag. Anton und der Gemeinde ist ergangen. Frau Mag. Anton klagte die Gemeinde auf Feststellung eines aufrechten Dienstverhältnisses und bekam am Landesgericht Wiener Neustadt und am Oberlandesgericht Wien Recht. Daher werden die Frau Mag. Anton zustehenden offenen Gehaltsforderungen an diese überwiesen.

Im zweiten Teil des Artikels in der NÖN wird über die Einstellung eines Verfahrens gegen Bgm. Kahrer und Vbgm. Ing. Straub wegen Amtsmissbrauchs und Veruntreuung berichtet. Aufgebracht stellt Bgm. Kahrer fest, dass er seit seinem Amtsantritt als Bürgermeister immer bemüht war, mit allen Fraktionen gemeinsam für Felixdorf zu arbeiten und diesbezüglich auch immer wieder Gespräche geführt hat.

Seit 11.11.2013 wurden jedoch die Gemeinde und er als Bürgermeister mit insgesamt 26 Aufsichtsbeschwerden konfrontiert. Davon waren 4 Anzeigen anonym, 18 von GGR Ing. Smuk, 2 Privatanzeigen und 2 von der Volksanwaltschaft. Alle diese Beschwerden hätten in einem persönlichen Gespräch geklärt werden können. Seitens der NÖ Landesregierung erfolgten nach den Stellungnahmen durch die Gemeinde keine weiteren Maßnahmen. Letztendlich ergab sich nur ein zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Bediensteten in der Gemeindekanzlei.

Über alle 26 Aufsichtsbeschwerden wurde wertfrei informiert. Aber mit einer anonymen Anzeige gegen ihn und Vbgm. Ing. Straub bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft wegen Amtsmissbrauch und Veruntreuung „hört sich der Spaß auf“! Hier wurde eine Grenze überschritten, die aufgrund der Folgewirkung einer solchen Anzeige nicht tolerierbar ist. Die Staatsanwaltschaft hat erwartungsgemäß das Verfahren eingestellt, da kein Grund zur weiteren Verfolgung besteht. Die Unterstellungen des Amtsmissbrauches und der Veruntreuung haben sich als haltlos erwiesen, da immer für das Wohl der Gemeinde und rechtens gehandelt wurde.

Die Punkte, die anonym zur Anzeige gebracht wurden und die zur Ladung als Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren geführt haben, waren inhaltlich nur dem Gemeindevorstand, den Mitgliedern des Gemeinderates und den Bediensteten der Gemeindekanzlei bekannt.

Es ist auch verwunderlich und äußerst bedenklich, dass die Presse vorab Informationen von Verfahren erhält und diese auch veröffentlicht, noch bevor die Gemeinde bzw. der Bürgermeister von Entscheidungen des Gerichtes in Kenntnis gesetzt wird.

3. Prüfungsausschuss

Es hat keine Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden.

4. Erhöhung Müllgebühren ab 1.10.2016

Die WNSKS hat mit Schreiben vom 20.11.2015 eine Preiserhöhung bei der Durchführung der Abfallentsorgung ab 1.4.2016 bekanntgegeben.

Folgende Abfallwirtschaftsverordnung wurde ausgearbeitet und liegt zur Abstimmung vor:

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat in seiner Sitzung am 14. September 2016 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das ganze Ortsgebiet.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Glas
- Papier
- Metall
- Biomüll
- Kunststoffe (Styropor)
- Metallverpackungen
- Sperrmüll
- Altkleider
- Elektroaltgeräte
- Altspeiseöl
- Sondermüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altpapier ist im zugeteilten Müllbehälter zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
- (4) Kunststoff ist in „gelben Säcken“ zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
- (5) Altkleider können im freizugänglichen Bringsystem oder in Altkleidersäcken, die von der Liegenschaft abgeholt werden, gesammelt werden.
- (6) Altglas und Metallverpackungen sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (7) Restmüll wird auf der Mülldeponie in Wr. Neustadt abgelagert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 13 Einsammlungen von Restmüll bzw.
- 26 Einsammlungen von Restmüll bei 1.100 l-Behältern
- 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 2 Einsammlungen von Altkleidern
- 8 Einsammlungen „gelber Sack“
- 8 Einsammlungen von Altpapier

- 26 Einsammlungen von Altpapier bei 1.100 l Behältern

durchgeführt.

Die Einsammlungen von Altglas, Metallverpackungen und Altkleidern erfolgt im frei zugänglichen Bringsystem.

Die Einsammlung von Sondermüll, Altspeiseöl und Elektroaltgeräten erfolgt im Bringsystem auf der Wertstoffsammelstelle/Bauhof (Öffnungszeiten werden gesondert bekanntgegeben).

Die Erfassung von Sperrmüll erfolgt im Bringsystem (Termine der Wertstoffsammelstelle werden gesondert bekannt gegeben) und zusätzlich 1-mal pro Jahr durch Abholung gegen vorherige Anmeldung des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 4,77
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 9,58
c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 47,63

II. Für die Abfuhr von Biomüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 1,90
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 3,68
c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 18,25

III. Für die Abfuhr von Kunststoff:

14 Stk. „Gelbe Säcke“ werden pro Haushalt und Jahr gratis verteilt.

IV. Zusätzliche Müllsäcke

60 Liter pro Restmüllsack	€ 4,80
130 Liter pro Biomüllsack	€ 4,00

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt **28 %** der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 8 Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen. Die Benutzer der Müllgefäße sind verpflichtet, die Stellplätze und die in Verwendung stehenden Müllgefäße in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Antrag: GGR DI Dr. Pramhas stellt den Antrag, der Erhöhung der Müllgebühren die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 Pro-Stimmen
9 Gegenstimmen (ÖVP und GR Plam)
1 Stimmenthaltung (GR Böhmer)

5. Neue Wasserabgabenordnung + Erhöhung des Wasserpreises ab 1.10.2016

Das Amt der NÖ Landesregierung hat mit Rundschreiben vom 30.11.2015 informiert, dass der Landtag eine Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 beschlossen hat. In der Novelle wurden auch Änderungen in den gebührenrechtlichen Bestimmungen vorgenommen. Aufgrund geänderter technischer Normen kann die Nennbelastung des Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden. Demnach muss der § 5 der Wasserabgabenordnung vom 19.8.2015 spätestens mit 1.10.2016 (Beginn des Ablesungszeitraumes) an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Zur Sicherung der Wasserversorgung im Wasserversorgungsverband Felixdorf Sollenau müssen Investitionen für die Wasseraufbereitung (neuer Brunnenbau) getätigt werden. In Absprache mit der Marktgemeinde Sollenau soll daher die Wasserbezugsgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,10 festgesetzt werden.

Im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden sind sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Wasserbezugsgebühr in Felixdorf wesentlich niedriger.

Folgende Wasserabgabenordnung wurde ausgearbeitet und liegt zur Abstimmung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat in seiner Sitzung am 14.9.2016 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Felixdorf

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Felixdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 3,67 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 11,266.920,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 73.640 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 4,-- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	4,--	12,--
7	4,--	28,--
12	-----	-----
17	4,--	68,--
27	-----	-----
95	4,--	380,--

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,10 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.10. und endet mit 30.9.

- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. von 1. Oktober | bis 31. Dezember |
| 2. von 1. Jänner | bis 31. März |
| 3. von 1. April | bis 30. Juni |
| 4. von 1. Juli | bis 30. September |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, das ist der 1. Oktober 2016, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag:

GGR DI Dr. Pramhas stellt den Antrag, der Verordnung in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 Pro-Stimmen
8 Gegenstimmen (ÖVP)
1 Stimmenthaltung (GR Böhmer)

6. Pachtvertrag Badgasthaus

Der Entwurf des Pachtvertrages für das Badgasthaus liegt vor (**Beilage 2**).

GGR Ing. Smuk verlässt um 19.55 Uhr den Sitzungssaal.

Ursprünglich zeigten 3 Bewerber Interesse an der Pacht des Badgasthauses. Herr Musil legte jedoch ein Konzept vor, das überzeugte und so fiel die Wahl auf ihn. Das Pachtverhältnis mit Herrn Musil beginnt am 1.10.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

GGR Ing. Smuk kommt um 19.58 Uhr wieder in den Sitzungssaal.

Antrag: Vbgm. Ing. Straub stellt den Antrag, dem Pachtvertrag die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 21 Pro-Stimmen
1 Stimmenthaltung (GGR Manfred Hartberger)

Um den Betrieb über den Sommer aufrechtzuerhalten, hat sich GR Andreas Hueber MSc bereit erklärt, das Badgasthaus während der Badesaison zu übernehmen. Bgm. Kahrer und die Mitglieder des Gemeinderates bedanken sich.

7. Ortspolizeiliche Umweltschutzverordnung

Anlässlich einiger Beschwerden aus der Bevölkerung wegen Lärm- und Geruchsbelästigung durch die Haltung von Hühnern im Siedlungsgebiet soll die derzeit geltende ortspolizeiliche Umweltschutzverordnung aus dem Jahr 1994 überarbeitet werden.

GR Karin Kunz, Obfrau des Ausschusses 4 (Umwelt, öffentliche Ordnung, Friedhof, Grünanlagen, Abfallwirtschaft) hat beim Amt der NÖ Landesregierung zur rechtlichen Möglichkeit der Aufnahme eines entsprechenden Änderungsvorschlages angefragt. Das Amt der NÖ Landesregierung empfiehlt, die Verordnung einer rechtlichen Aktualitätsprüfung zu unterziehen. Die Regelung der Tierhaltung im Ortsgebiet mittels ortspolizeilicher Verordnung der Gemeinde ist jedoch wegen bestehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften rechtlich nicht zulässig.

Antrag: GR Karin Kunz stellt den Antrag, die ortspolizeiliche Umweltschutzverordnung nochmals im Ausschuss zu überarbeiten.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 21 Pro-Stimmen
1 Stimmenthaltung (GR Roman Kahrer)

8. Beleuchtungsanlage P&R

Zur Errichtung der Beleuchtungsanlage für den P&R Parkplatz wurde von der Wien Energie GmbH ein Angebot an die ÖBB Immobilienmanagement GmbH gelegt. Laut Pkt. 6 des P&R Vertrages ÖBB/Land NÖ/Gemeinde beträgt der 5%ige Anteil Felixdorfs ca. € 45.750,--. In dieser Höhe beauftragt die Gemeinde direkt und bringt dies ins Projekt ein.

Antrag: Vbgm. Ing. Straub stellt den Antrag, die Wien Energie GmbH mit der Errichtung der Beleuchtungsanlage zu beauftragen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9. Dringlichkeitsantrag: Löschung vom Wiederkaufsrecht

Bgm. Kahrer berichtet, dass für folgende Liegenschaften um Löschung des Wiederkaufsrechtes angesucht wurde, da die Auflagen zur Errichtung eines Wohnhauses erfüllt wurden:

Wiederkaufsrecht für die Liegenschaftsverwertung Felixdorf GmbH im Grundbuch eingetragen:

- EZ 1544, Grundstück Nr. 72/21, Am Mohrwald 5, im Eigentum von Mihaela-Eugenia und Ing. Benjamin-Daniel Aigner

Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Felixdorf im Grundbuch eingetragen:

- EZ 1071, Grundstück Nr. 81/16, Nestroygasse 9, im Eigentum von Christine und Erich Bollmann
- EZ 1054, Grundstück Nr. 102/24, Etrichgasse 3, im Eigentum von Ludmilla und Odo Fick
- EZ 1290, Grundstück 157/7, Bahnzeile 5, im Eigentum von Franz Helmreich

Antrag: Vbgm. Ing. Straub stellt den Antrag, den Löschungen des Wiederkaufsrechtes die Zustimmung zu erteilen, da das vorgenannte Recht gegenstandslos geworden ist.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10. Änderung Flächenwidmung 2016

Für die zukünftige P & R Anlage ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erforderlich. Derzeit ist der gegenständliche Bereich als Grünland-Land- und Forstwirtschaft und ein kleiner Streifen als Verkehrsfläche privat für die Zwecke eines Gleisanschlusses gewidmet. Die gegenständlichen Flächen sollen nun in Vp-P&R-Anlage umgewidmet werden.

Antrag: Vbgm. Ing. Straub stellt den Antrag, der Änderung des Flächenwidmungsplanes die Zustimmung zu erteilen, um die widmungstechnischen Voraussetzungen für die P & R Anlage zu schaffen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

11. Aufhebung der Bausperre vom 25.4.2007

Mit Verordnung vom 25.4.2007 wurde für die Grundstücke der ehemaligen Pottendorfer aufgrund der Aufnahme in den Verdachtsflächenkataster eine Bausperre erlassen. Bereits 2012 wurde vom Umweltbundesamt eine neuerliche Untersuchung durchgeführt, aufgrund derer die Streichung der betroffenen Grundstücke aus dem Verdachtsflächenkataster erfolgte.

Antrag: Vbgm. Ing. Straub stellt den Antrag, die Verordnung über die Bausperre aufzuheben.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Die Niederschrift der Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 12 und 13 findet sich im nicht öffentlichen Protokoll.

Der Vorsitzende dankt den Besuchern für das Erscheinen und schließt die öffentliche Sitzung um 20.25 Uhr.

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Für die SPÖ:

Für die ÖVP:

Für die FPÖ:

Für die UBF: